

# **Beitragsordnung der Ev. - Luth. Kindertageseinrichtung in Lütjenburg**

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg hat am 07.12.2022 die nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Absatz 1 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Beiträge erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Beitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.
- (4) Eltern im Sinne dieser Beitragsordnung sind die Erziehungsberechtigten.

## **§ 2**

### **Entstehung und Fälligkeit der Beiträge**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) 1Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. 2Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten (Selbstzahler). 3Der Bankeinzug wird jeweils zum 15. des Monats bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag durchgeführt (SEPA-Lastschriftmandat).
- (3) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (4) Die Ermäßigung des Elternbeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.
- (5) Für Eingewöhnungszeiten mit geringem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich gem. § 31. Absatz 1 KiTaG.
- (6) Ein Gruppenwechsel (Änderung der Betreuungszeit) ist nur zum 1. eines Monats möglich.
- (7) Die Buchung einer Betreuungszeit muss mind. die Kernöffnungszeit der Kindertageseinrichtung umfassen und orientiert sich in den Ergänzungs- und Randzeiten-Angeboten an den Vorgaben der Kindertageseinrichtung.

### **§ 3**

#### **Höhe der Beiträge**

- (1) Der Beitrag beträgt für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr pro wöchentlicher Betreuungsstunde 5,80 Euro.
- (2) Für ältere Kinder beläuft sich der Beitrag auf 5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde.
- (3) Zusätzlich zu den Beiträgen werden Verpflegungskostenbeiträge erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung.

### **§ 4**

#### **Besondere Ermäßigung der Beiträge**

Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Beitragsermäßigung, gegebenenfalls ein Beitragserlass, ist auf Antrag der Eltern an den Träger der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

### **§ 5**

#### **Ende der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Benutzungsordnung.

### **§ 6**

#### **Schuldner**

1Die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. 2Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

\*

Vorstehende Teilnahmebeitragsordnung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 07.12.2022
2. am 01.01.2023 wirksam
3. ausgehängt in der ev. Kindertagesstätte nach vorheriger Bekanntmachung.

Gleichzeitig wird die Teilnahmebeitragsordnung vom 01.01.2022 unwirksam.

Der Kirchengemeinderat

(Kirchensiegel)

*Valber K*



*H.-L. Jund*

(Vorsitzende/r d. Kirchengemeinderates)

(weiteres Mitglied d. Kirchengemeinderates)